

# Gemeinde Südlohn

## Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat  
vom: Mittwoch, 2. Juni 2010

9. Sitzungsperiode / 6. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal  
Beginn: 17:30 Uhr  
Ende: 18:45 Uhr

### Anwesenheit:

#### I. Mitglieder:

- |     |                             |              |
|-----|-----------------------------|--------------|
| 1.  | Herr Christian Vedder       | Vorsitzender |
| 2.  | Frau Annette Bonse-Geuking  |              |
| 3.  | Herr Alois Kahmen           |              |
| 4.  | Herr Hermann-Josef Frieling |              |
| 5.  | Herr Thomas Harmeling       |              |
| 6.  | Herr Norbert Rathmer        |              |
| 7.  | Frau Maria Bone-Hedwig      |              |
| 8.  | Herr Karlheinz Lüdiger      |              |
| 9.  | Herr Heinrich Icking        |              |
| 10. | Herr Heinz Kemper           |              |
| 11. | Frau Christel Sicking       |              |
| 12. | Herr Wilhelm Hövel          |              |
| 13. | Herr Jörg Battefeld         |              |
| 14. | Herr Günter Bergup          |              |
| 15. | Frau Karin Schmittmann      |              |
| 16. | Herr Ludger Rotz            |              |
| 17. | Herr Manfred Schmeing       |              |
| 18. | Herr Rolf Stödtke           |              |
| 19. | Frau Rita Penno             |              |
| 20. | Herr Jörg Schlechter        |              |
| 21. | Herr Dieter Robers          |              |
| 22. | Herr Josef Schleif          |              |
| 23. | Herr Maik van de Sand       |              |

#### II. Entschuldigt:

Herr Günter Osterholt  
Herr Ingo Plewa  
Herr Ludger Gröting  
Herr Hans Brüning

#### III. Ferner:

1. AL 01/32 - Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

# I. Öffentlicher Teil

## TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

### Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Die **FDP-Fraktion** weist zu TOP 1.2.1 der Niederschrift darauf hin, dass in der Sitzungsvorlage Nr. 34/2010 der von der Fraktion beantragte kommunale Untersuchungsausschuss mit einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss verwechselt wird. Nach ihrer Meinung ist der Gemeinderat zur Bildung des beantragten Ausschusses berechtigt. Von daher hatte sie den Gemeinderat gebeten, den Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aufrecht zu erhalten.

Zu TOP 1.3 erklärt die **FDP-Fraktion** ferner, dass sie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kriegerkamp“ nicht zugestimmt hat, so dass der Beschluss nicht einstimmig sondern mit 2 Nein-Stimmen gefasst wurde.

Entgegnet wird, dass eine nachträgliche Änderung des Beschlussergebnisses nicht möglich ist, sofern nicht offensichtlich ein Schreibfehler oder Ähnliches vorliegt. Dieses ist jedoch nach den Aufzeichnungen des Schriftführers nicht gegeben.

Weitere Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 21.04.2010 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

**Beschluss:**

**Kenntnisnahme**

## TOP 2.: Einwohnerfragestunde

### Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

In der Sitzung vom 21.04.2010 wurde unter TOP 1.2.5 beschlossen, dass in jeder Ratssitzung, auch in Sonderratssitzungen, eine Einwohnerfragestunde durchgeführt wird.

Die Fragen der Bürgerinnen und Bürger müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Südlohn beziehen. Die weiteren Voraussetzungen für die Einbringung von Fragen in den Rat sind in § 18 der „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Südlohn, Stand April 2010“ niedergelegt. Die Geschäftsordnung kann unter [www.suedlohn.de](http://www.suedlohn.de), „Rathaus“, „Satzungen/Verordnungen“ eingesehen werden.

Die fristgerecht gestellten Einwohnerfragen beziehen sich auf den die Gemeinde Südlohn betreffenden Sachverhalt „Geplante Biogasanlage in Südlohn“.

Der **BM** weist auf die drei eingereichten Einwohnerfragen hin. Die Antworten der Verwaltung werden verlesen und sind als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügt. Die Antworten der während der Sitzung von den anwesenden Herren Vornholt und Brune gestellten Zusatzfragen sind ebenfalls mit aufgeführt. Die nicht anwesenden Einwohner erhalten eine schriftliche Antwort.

**Beschluss:**

**Kenntnisnahme**

**TOP 3.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE8 "Sondergebiet Osselerhorst"**  
**- Aufstellungsbeschluss**  
**- Erlass einer Veränderungssperre**

**Sitzungsvorlage-Nr.: 59/2010**

Der **BM** verweist darauf, dass seit der letzten Ratssitzung intensive Gespräche mit dem Rechtsbeistand, den Fraktionsspitzen, den Antragstellern und Betreibern sowie der Bürgerinitiative stattgefunden haben. Danach hält es die von der Gemeinde beauftragte Rechtsanwaltskanzlei Hoppenberg für sinnvoll und erforderlich, mit einem neu aufzustellenden Bebauungsplan zugleich eine Veränderungssperre zu erlassen um Planungssicherheit zu erlangen und den Bebauungsplan in die eine oder andere Richtung anzupassen.

Auch mit einem neuen Bebauungsplan besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, eine Biogasanlage, wie sie 2004 geplant war und bis 2011 genehmigt ist, zu errichten. Ob eine derartige Anlage jedoch heute betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, muss der Genehmigungsinhaber für sich entscheiden. Die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten werden nach den Feststellungen der Kanzlei Hoppenberg als schlecht eingeschätzt.

Auf Nachfrage geben die Fraktionen folgende Stellungnahmen ab:

Die **CDU-Fraktion** bestätigt die stattgefundenen sehr intensiven Gespräche in verschiedenen Gesprächsrunden, um einheitliche Informationen zu erhalten. Sie schließt sich der dringenden Beschlussempfehlung von RA Hoppenberg an, einen neuen Bebauungsplan auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes aufzustellen. Die Gemeinde steht aufgrund der bekannten Erkenntnisse heute in der Verpflichtung so zu handeln um Rechtssicherheit durch eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung zu erhalten.

Die Einschätzung der Kanzlei Hoppenberg hinsichtlich der schlechten wirtschaftlichen Realisierungschancen bei Umsetzung der Altgenehmigung ist für die Fraktion beruhigend. Die Fraktion stimmt daher dem vorgeschlagenen Vorgehen zu.

Wegen der anzustrebenden Rechtssicherheit stimmt auch die **UWG-Fraktion** der Beschlussempfehlung zu, weil damit auch zukünftige mögliche Konflikte ausgeschlossen werden können. Dieses auch vor dem Hintergrund, das die juristische Prüfung klar gemacht hat, dass in 2004 die Konfliktbewältigung nicht ausreichend erfolgte. Die Fraktion verweist darauf, dass die bestehende Genehmigung immer noch umsetzbar bleibt, unabhängig davon, ob die Anlage wirtschaftlich Erfolg versprechend oder nicht betrieben werden kann.

Die **SPD-Fraktion** ist froh, dass sich der Rat dazu entschlossen hat, alle rechtlichen Schritte prüfen zu lassen. RA Hoppenberg hat Wege aufgezeigt, um zu einer abwägungsfehlerfreien Entscheidung zu kommen. Die Fraktion stimmt daher dem vorgeschlagenen Vorgehen zu.

Die **FDP-Fraktion** schließt sich den Vorrednern an. Sie stimmt der Beschlussempfehlung auch zu, weil sie im März bei den voraussichtlichen Betreibern belastbare Angaben zum Immissionsverhalten der neuen Anlage abgefordert hat, die bislang nicht vorgelegt wurden, und weil durch den Beschluss der Gemeinderat wieder das Heft des Handels wieder bei der Gemeinde liegt.

Die **Grüne Fraktion** schließt sich ebenfalls den Vorrednern an und stimmt der vorliegenden Beschlussempfehlung zu. Im Übrigen sieht sie die negativen Folgen der geplanten Biogasanlage nicht nur in den entstehenden Immissionen selbst, sondern auch in der Tatsache, dass weitere Großmastanlagen in der Region hierdurch entstehen können. Sie ist der Überzeugung, dass die Region weitere Belastungen nicht aufnehmen und vertragen kann.

Außerdem bestehen für sie mehrere Ungereimtheiten bei den vorgelegten Unterlagen, z. B. beim Methanoleinsatz. Auch dass die Immissionen der neuen Anlage deutlich unter denen der bisher geplanten Anlage liegen, obwohl die neue Anlage größer ist, kann die Fraktion nicht nachvollziehen.

Auf ergänzende Nachfrage der **Grünen Fraktion** und der **UWG-Fraktion**, ob und inwieweit inzwischen weitergehende Gespräche mit dem derzeitigen Grundstückseigentümer geführt worden sind,

wird vom **BM** verdeutlicht, dass der Grundstückseigentümer eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Grundstückes anstrebt. Ein vertiefendes Gespräch ist jedoch bislang noch nicht geführt worden.

**Beschluss:**

**Einstimmig**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. VE8 „Sondergebiet Osselerhorst“.
2. Um die durch den Abwägungsausfall bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE3 „Osselerhorst“ für das Plangebiet und die Umgebungsnutzung sowie für das von der Gemeinde Südlohn geplante neue Wohngebiet Nr. 28 „Kriegerkamp“ in ca. 650 m Entfernung im Norden des Plangebietes verursachte Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wird das Ziel verfolgt, mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes die potenziellen Emissions- und Immissionskonflikte abwägungsfehlerfrei zu bewältigen. Außerdem sollen die im SO-Gebiet zulässigen Nutzungen so konkretisiert und orientiert an ihrem Emissionspotenzial so begrenzt werden, dass bereits planungsrechtlich gewährleistet ist, dass im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglicherweise aus den zugelassenen Nutzungen resultierende Nutzungskonflikte mit benachbarten schutzwürdigen Nutzungen unter Vermeidung so genannter „maßgeschneiderter Genehmigungen“ sachgerecht gelöst werden können.
3. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE8 „Sondergebiet Osselerhorst“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Südlohn, Flur 26, Parz. 273-276 und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt nach gesonderter Bekanntmachung in Form einer Bürgerversammlung. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 12 BauGB ist mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abzuschließen.
6. Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE8 „Sondergebiet Osselerhorst“ aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.
7. Zur Sicherung der Planung ist der Erlass der nachfolgenden Veränderungssperre nach § 14 BauGB erforderlich:

**Satzung  
der Gemeinde Südlohn  
über eine Veränderungssperre für den Bereich des  
Bebauungsplanes Nr. VE8  
„Sondergebiet Osselerhorst“ im OT Südlohn**

*Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:*

**§ 1 Zweck**

*Zur Sicherung der Planung wird für den Planbereich des sich im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. VE8 „Sondergebiet Osselerhorst“ eine Veränderungssperre angeordnet.*

**§ 2 Geltungsbereich**

*Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem beigefügten Plan (Anlage 2) ersichtlich und deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. VE8 „Sondergebiet Osselerhorst“.*

### **§ 3 Rechtswirkungen**

*Aufgrund dieser Veränderungssperre dürfen*

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (§ 14 Abs.1 Nr. 1 BauGB);*
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (§ 14 Abs.1 Nr. 2 BauGB).*

*Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs.2 BauGB erteilt werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs.3 BauGB.*

### **§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

*Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. VE8 „Sondergebiet Osselerhorst“ in Kraft tritt; spätestens gem. § 17 Abs.1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren. Die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 BauGB bleiben unberührt.*

8. Der Beschluss über den Erlass einer Veränderungssperre ist gem. § 16 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

#### **TOP 4: Mitteilungen und Anfragen**

##### **4.1.: Verkehrssicherheit im Zuge der Straßenführung der neuen B 70 (alt L 572)**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

**RM Kahmen** erinnert an den Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2010 zur Schließung der Radwegelücke entlang der neuen B 70 zwischen der K 14 und der Gemeindegrenze Stadtlohn/Vreden. Er erkundigt sich nach dem Sachstand.

Der Beschluss des Gemeinderates wurde an den Landesbetrieb Straßen NRW weitergeleitet. Bislang liegt jedoch noch keine Antwort vor.

Ergänzend fragt **RM Kahmen** an, ob und inwieweit es möglich ist, dass Gespräche auch mit den Nachbarkommunen Vreden und Stadtlohn in dieser Angelegenheit geführt werden, da von den bestehenden Verkehrssicherheitsdefiziten auch die dortigen Bürger betroffen sind. Ziel sollte es sein, dass auch die Nachbarkommunen einen ähnlichen Ratsbeschluss herbeiführen. Außerdem sollte der Kreis Borken angesprochen werden, dass sich auch dieser für eine Erhöhung der Verkehrssicherheit im Zuge der Straßenführung der neuen B 70 einsetzt.

Zugesagt wird, sich mit den zuständigen Stellen ins Benehmen zu setzen.

**Beschluss:** -/-

##### **4.2.: Errichtung des neuen Lebensmittelmarktes in Oeding**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

###### a) Radweg zur Jakobi-Halle

**RM Rotz** erkundigt sich danach, wann der Radweg zwischen dem Friedhof und der Jakobi-Halle wieder genutzt werden kann.

Aufgrund der nicht ausreichenden Tragfähigkeit des Baugrundes hat sich bei der Errichtung des Lebensmittelmarktes in Oeding eine Bauzeitenverzögerung ergeben. Bis zum diesjährigen Schützenfest

wird der Rohbau des neuen Lebensmittelmarktes stehen. Die Pfarrer-Becker-Straße vor der Jakobi-Halle wird erst nach dem Schützenfest vollständig erneuert, so dass die derzeitige Straßenfläche bis dahin verbleibt und die Restflächen aufgeschottert werden. Damit ist die Durchführung des Schützenfestes mit dem Vogelschießen möglich.

Der neue Radweg wird demnach auch erst nach dem Schützenfest mit einer wassergebundenen Decke versehen und freigegeben.

b) Einsprüche gegen die Errichtung des Marktes

**RM Schleif** erkundigt sich danach, ob und inwieweit gegen die Errichtung des Lebensmittelmarktes Einsprüche vorliegen.

Gegen den Bebauungsplan wurde eine Normenkontrollklage eingelegt und im Wege des Eilverfahrens ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen die Umsetzung des Bebauungsplanes gestellt.

Entscheidungen liegen noch nicht vor.

c) Zuwegung und Nutzung der Parkplatzflächen während des Schützenfestes bzw. der Kirmes

**RM van de Sand** erkundigt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung von Parkplatzflächen des Lebensmittelmarktes während des Schützenfestes bzw. der Kirmes.

Hinsichtlich der Durchführung der Kirmes bzw. des Schützenfestes ist mit dem neuen Eigentümer vertraglich vereinbart, dass die Parkplatzflächen zwischen der Jakobi-Halle und dem zukünftigen Markt zu Schützenfestzeiten genutzt werden können und die Anlieferung des Marktes in der Zeit von Freitag bis Montag ausschließlich über den Haupteingang erfolgt. Eine weitergehende Nutzung von Parkplatzflächen vor dem geplanten Haupteingang des Marktes ist jedoch nicht vereinbart worden. Allerdings werden augenblicklich Gespräche zwischen der Gemeinde, den Schaustellern und dem Eigentümer sowie Marktbetreiber geführt, um möglicherweise über diese vertragliche Vereinbarung hinaus eine weitere Teilnutzung von Grundstücksflächen zu erzielen.

**Beschluss:** -/-

#### **4.3.: Neubau des Feuerwehrhauses Oeding und Senioren-Aktiv-Zentrum des DRK**

**Sitzungsvorlage-Nr.:** -/-

**RM Rotz** erkundigt sich nach dem Sachstand.

Zur Einhaltung der neuen vergaberechtlichen Vorgaben wurden die entsprechenden Schritte inzwischen eingeleitet und wird zurzeit die Ausschreibung des Gesamtbauwerkes in Losen bzw. Gewerken vorbereitet. Allerdings stehen die abschließenden Finanzierungszusagen des DRK noch aus. Die Förderanträge liegen zurzeit noch bei den Fördermittelgebern des DRK.

Damit ist der Baubeginn frühestens Anfang/Mitte August 2010 möglich. Dieses ist jedoch vor dem Hintergrund der Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II notwendig.

**RM Schleif** erkundigt sich ergänzend nach dem Aufwand zur Änderung der Planung für den Fall, dass das DRK sich nicht an dem Bauvorhaben beteiligt.

Die Planung ist so aufgestellt, dass mit geringem Umplanungsaufwand eine Realisierung des Feuerwehrhauses möglich bleibt.

Auf entsprechende Nachfrage von **RM Robers** bis wann die Gemeinde eine verbindliche Finanzierungszusage vom DRK erhalten muss, um zeitgerecht wegen der Konjunkturpaket-II-Mittel mit dem Bau zu beginnen und wie es sich mit den Mehrkosten einer Umplanung verhält, wird ausgeführt, dass nur bis Mitte/Ende Juni dieses Jahres zugewartet werden kann. Kosten, die durch die vorgesehene

Beteiligung des DRK entstanden sind, müssten dann dem DRK in Rechnung gestellt werden, sofern sie konkret bezifferbar sind (Planungskosten).

In diesem Zusammenhang fragt **RM Battefeld** an, bis wann dem Gemeinderat der am 21.04.2010 beschlossene Kosten- und Zeitplan vorgelegt wird.

Da, wie ausgeführt, die Entscheidung über eine mögliche Beteiligung des DRK noch im Juni dieses Jahres notwendig ist, wird bis Ende Juni 2010 ein Bauzeiten- und Kostenplan vorgelegt. Der Kostenanteil des DRK ist über einen Flächenschlüssel berechnet worden.

**Beschluss:** -/-

#### **4.4.: Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Konjunkturpaket II)**

**Sitzungsvorlage-Nr.: -/-**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.05.2009 wurde durch den Kämmerer dargestellt, dass aufgrund der Referenzwertberechnung die Gemeinde Südlohn nicht die Voraussetzungen erfüllt, um die Finanzmittel des Konjunkturpaketes II in Anspruch nehmen zu können. Die weitergehende Bedingung der Zusätzlichkeit wurde von der Gemeinde erfüllt.

Die angekündigten Bestrebungen, den Artikel 104b des Grundgesetzes zu ändern, mit dem die Referenzwertberechnung entfallen könnte, sind durch Beschluss des Bundesrates vom 07.05.2010 in Erfüllung gegangen. Damit kann die Gemeinde Südlohn nun sicher sein, dass die Mittel des Konjunkturpaketes II bei der Gemeinde verbleiben dürfen.

**Beschluss:** -/-

Anlage 1 – Einwohnerfragestunde

## **Anlage 1**

### **der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Südlohn vom 02.06.2010**

---

#### **TOP I.2 - Einwohnerfragestunde**

##### **A. Grundsätzliches**

Zur Sitzung am 02.06.2010 wurden schriftlich 3 Einwohnerfragen an die Gemeinde Südlohn gerichtet. Während der Einwohnerfragestunde machten die anwesenden Einwohner von ihrem Recht Gebrauch, zwei Zusatzfragen stellen zu können.

Im Folgenden wird zu den Einwohnerfragen Stellung genommen:

##### **B. Einwohnerfrage 1 – Antonius Vornholt**

*Durch das Befahren mit schweren Fahrzeugen, für z.B. Gülle-, Dünger- und Zwischenfruchttransporte sowie den Transport der Separierungsmaschinen, ist mit erheblichen Schäden an den Wirtschaftswegen zu rechnen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer in diesen Bereichen wird zunehmend gefährdet.*

*Wer trägt die Kosten für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der Verkehrswege und die zusätzlichen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen und kommt es ferner noch zu weiteren Kosten, wie z.B. Aufrüstung der Feuerwehr, Vergrößerung oder Verlegung der Zufahrtswege der geplanten Anlage etc., die die Gemeinde Südlohn und damit die Bürger von Südlohn zu tragen hätten?*

Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. Danach hat jeder Verursacher von etwaigen Schäden an gemeindlichen Straßen und Wegen diese fachgerecht zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen oder die Kosten der Schadensbehebung zu tragen.

Der Betreiber der Biogasanlage müsste grundsätzlich auf seine Kosten für eine adäquate Zuwegung zur Anlage sorgen, soweit noch nicht vorhanden, was durch einen entsprechenden, städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde Südlohn gesichert werden würde.

Hinsichtlich der Anfrage betreffend die Feuerwehr ist zu beachten, dass grundsätzlich, wie bei jeder gewerblichen Ansiedlung, ein Brandschutzkonzept vom Betreiber vorzulegen ist und von den zuständigen Stellen unter Beteiligung der hiesigen Feuerwehr geprüft wird. Ob es einer „Aufrüstung“ der Feuerwehr bedarf, kann derzeit nicht beantwortet werden. Dies ist erst möglich, wenn konkrete Anträge und ein Brandschutzkonzept des Betreibers vorliegen.

##### **Zusatzfrage 1**

*Wie groß sind die Separationsmaschinen, die auf den Höfen zum Einsatz kommen?*

Der Gemeinde Südlohn liegen hierzu keine Informationen vor, so dass keine diesbezüglichen Aussagen möglich sind.

##### **Zusatzfrage 2**

*Kann man sagen, dass der Gemeinde Südlohn durch die Inanspruchnahme von derartigen Maschinen des gemeindlichen Wegenetzes keine Kosten entstehen?*

Es gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Exakte Antworten sind nicht möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass -wie bei jeder Benutzung öffentlichen Verkehrsraumes möglich- Unfälle oder ähnliches passieren, wodurch Schäden entstehen, die vom Verursacher zu tragen wären.

**C. Einwohnerfrage 2 – Norbert Büsker – mit schriftlicher Beantwortung einverstanden**

*In öffentlichen Veranstaltungen hat Frau Nienhaus von der WLW Service GmbH mitgeteilt, das eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis für die geplante Anlage noch aussteht. Insgesamt sollen nach unseren Berechnungen bis zu 126.000 m<sup>3</sup> Abwasser / Jahr in den Trimbach eingeleitet werden.*

*Wer erteilt dem Betreiber die Genehmigung zur Einleitung dieser Wassermengen und werden diese Mengen gemäß der Gemeindeordnung mit dem jeweils aktuellen Gebührensatz für Abwasser belegt?*

Es kommt darauf an, ob die Anlage bzw. der Betreiber bei einer von der Gemeinde unabhängigen Variante mit eigenem Regenrückhaltebecken und einer separaten Einleitung in den Trimbach bleibt (Variante 1).

Dies war so in 2004 beantragt und genehmigt worden, damit die geplante Anlage unabhängig vom gemeindlichen Regenbecken erstellt werden kann.

**Zu Variante 1 – Gedrosselte Direkteinleitung in den Trimbach mit Regenrückhaltebecken auf der Anlage, wie es die bisherige Planung vorsieht**

Für die Einleitung in den Trimbach ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken eine Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz n.F. (§ 7 WHG a.F.) zu beantragen. Nach derzeitigem Kenntnisstand hat der Kreis Borken bislang noch keine konkreten Vorgespräche zu den wasserwirtschaftlichen Fragestellungen geführt, da entsprechend genaue Planunterlagen dort nicht vorliegen. Hier sind noch viele Details zu klären, u.a. die Einleitung des Prozesswassers.

Für die Einleiterlaubnis wäre eine einmalige Gebühr an den Kreis Borken zu zahlen. Jährliche Gebühren an den Kreis Borken würden nicht anfallen.

An die Gemeinde Südlohn wären keine Gebühren zu zahlen, da die Gemeinde das Regenwasser nicht in ihre Abwasseranlagen aufnimmt.

Falls nicht wie in Variante 1 vorgegangen werden soll, bleibt Variante 2, nämlich die ungedrosselte Einleitung in das geplante Regenbecken III.

**Zu Variante 2 – Ungedrosselte Einleitung in das geplante Regenbecken III**

Für die Einleitung des Regenwassers in das geplante Regenbecken III der Gemeinde Südlohn wäre bei der Gemeinde eine Einleiterlaubnis gem. § 14 der Entwässerungssatzung zu beantragen. Auf welcher Grundlage die Einleitung des Prozesswassers in das geplante Regenbecken zu regeln wäre, z.B. Wasserrecht, BImSchG oder Entwässerungssatzung müsste noch mit dem Kreis Borken abgestimmt werden. Zudem wäre diese Variante bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Für die Einleitung des Regenwassers müssten gegebenenfalls Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn an diese gezahlt werden.

**D. Einwohnerfrage 3 – Reinhold Brune**

*Liegen der Gemeinde Südlohn neue Informationen von der Biogasmünsterland GmbH bzw. vom WLW und RWE Innogy bezüglich dem aktuellen Stand zur Genehmigung der Anlage und zum Zuspruch und der Beteiligung der Landwirte zur Belieferung der geplanten Anlage vor?*

Der Gemeinde Südlohn liegen keine neuen Informationen bezüglich des aktuellen Standes zur Genehmigung von der Biogasmünsterland GmbH, WLW und RWE Innogy vor. Derzeit wird von Seiten der Gemeinde Südlohn davon ausgegangen, dass eine Antragstellung noch nicht erfolgt ist.

Die Frage hinsichtlich des Zuspruches und der Beteiligung der Landwirte zur Belieferung der geplanten Anlage betrifft allerdings nicht die Gemeinde Südlohn, sondern die möglichen Betreiber (Biogasmünsterland GmbH, WLW-S GmbH, RWE Innogy GmbH). Über die allgemein bekannten Informationen hinaus liegen der Gemeinde Südlohn keine neuen Informationen vor.

Zusatzfrage 1

***Nach dem Bericht in der Münsterland Zeitung vom 29.05.2009 bedeutet die Verhängung der Veränderungssperre nicht automatisch, dass damit das geplante Objekt nicht umgesetzt werden kann. Greift die Veränderungssperre nur auf künftige Projekte?***

Der geplante Erlass einer Veränderungssperre ist eine Konsequenz aus der juristischen Prüfung des derzeitigen Bebauungsplanes durch die Kanzlei Hoppenberg und dient dem Schutz der Erreichung der Planungsziele, die die Gemeinde noch konkret zu definieren hat. Ziel ist es, eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung in der Angelegenheit herbei zu führen. Die Veränderungssperre ist damit ein Sicherungsinstrument um in Ruhe die weiteren Planungsschritte angehen und umsetzen zu können und dient damit der Abschirmung vor neuen Anträgen. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet aufzustellen und zugleich eine Veränderungssperre zu erlassen, verfolgt die Gemeinde das Ziel, Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zusatzfrage 2

***Nach Erlass einer Veränderungssperre hat der Gemeinderat zwei Jahre Zeit, entweder den vorhandenen Bebauungsplan zu heilen oder einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Geht damit die Planungshoheit wieder in die Hände der Gemeinde, wird so der bestehende zwingende Handlungsdruck genommen und kann die Gemeinde die Genehmigung eines dann vorgelegten Antrages auf der Grundlage des neuen Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Durchführungsvertrag ablehnen?***

Aufgrund der dann vorliegenden Veränderungssperre kann ein Antrag auf Genehmigung zurück gewiesen werden. Da jedoch die Gemeinde die mögliche Rechtswidrigkeit des vorhandenen Bebauungsplanes kennt, muss die Gemeinde unabhängig hiervon bereits heute tätig werden. Damit liegt der Planungsauftrag wieder bei der Gemeinde.

Für die vorgesehene Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein Mindestmaß an Planungsvorgaben notwendig, die durch den Bebauungsplan weiter entwickelt werden. Damit kann die Gemeinde einen Antrag nur auf sachlicher Basis und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ablehnen. Weitere Ausführungen werden in der heutigen Sitzung im TOP I.3 gegeben.